

Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencié en droit (Montpellier), und Stud. Hilfskraft Ioana Hategan*

Der folgende Beitrag behandelt die für das Staatsexamen wichtigsten IPR-Fragestellungen im Prüfungsaufbau. Beim ersten Teil dieser zweiteiligen Darstellung liegt der Schwerpunkt auf den vertraglichen Schuldverhältnissen.

I. Einführung

Das Internationale Privatrecht (IPR) ist im Studium oft unterbewertet.¹ Seine praktische Bedeutung in einer globalisierten Welt ist enorm, im Studium kommt es zwischen den „Kleinen und Großen Übungen“ meist zu kurz.² Dabei ist es immerhin in vier Bundesländern Pflichtfach im Ersten Staatsexamen.³ Darüber hinaus gibt es in allen Bundesländern universitäre Schwerpunkte im IPR. Die Prüfungsrelevanz des IPR sollte also nicht unterschätzt werden. So fanden sich in den letzten Examenskampagnen in Baden-Württemberg häufig Zivilrechtsklausuren mit Auslandsbezug. Oft genügen Grundkenntnisse im IPR, um dabei „zu punkten“. ⁴ Diese sollen im Folgenden vermittelt werden.⁵

II. Aufgabe und Regelungsprinzipien des IPR

Für das Anfangsverständnis des IPR muss man sich dessen Aufgabe vergegenwärtigen. Es ist – anders als der Name suggerieren mag – kein international vereinheitlichtes Recht, das weltweit Geltung beansprucht (mithin kein sog. *Einheitsrecht* wie etwa das UN-Kaufrecht/CISG⁶), sondern nationales oder europäisches Recht.⁷ Seine Funktion besteht darin, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unter mehreren potenziell in Frage kommenden Rechtsordnungen die *anwendbare* Rechtsordnung zu bestimmen. Das IPR koordiniert also gleichsam als „Metaordnung“ die konkurrierenden Rechtssysteme.⁸ Über das Bestehen eines Anspruchs entscheidet es nicht selbst, sondern beantwortet die vorgelagerte Frage nach dem für die Anspruchsprüfung heranzuziehenden Rechtsregime, nach dem sich dann die Sachentscheidung richtet. Insoweit spricht man vom IPR als „Rechtsanwendungsrecht.“⁹

Weller/Hategan: Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs(JuS 2016, 969)

970

Das verbreitet als kompliziert angesehene IPR¹⁰ lässt sich leichter erschließen, wenn man einen kurzen Blick auf die Historie wirft: Es folgt im Kern der auf *Friedrich Carl v. Savigny* zurückgehenden Maxime, wonach bei jedem Rechtsverhältnis „dasjenige Rechtsgebiet aufgesucht werden (solle), welchem dieses Rechtsverhältnis seiner eigentümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist“¹¹. Aus mehreren in Betracht kommenden Rechtsordnungen ist diejenige anzuwenden, zu welcher der Sachverhalt die *engste Verbindung* hat.¹² Dabei wird ausländisches Recht als dem inländischen gleichberechtigt angesehen.¹³ Insbesondere wird der Inhalt und Gerechtigkeitsgehalt des ausländischen Rechts bei der Anknüpfung nicht bewertet.¹⁴ Es geht dem „klassischen IPR“ vielmehr um die Realisierung einer *räumlichen* Gerechtigkeit.¹⁵ Erst dadurch kommt man dem Ideal eines *internationalen Entscheidungseinklangs* näher, wonach ein Fall unabhängig vom Gerichtsstand immer nach derselben (nämlich der räumlich nächsten) Rechtsordnung beurteilt werden soll.¹⁶

Um die engste Verbindung zu ermitteln, bedient sich das IPR ex ante formulierter Kollisionsregeln, die eine duale Struktur aufweisen: Sie bestimmen für einen bestimmten *Anknüpfungsgegenstand* (zB den Kaufvertrag) mittels objektiver Kriterien (sog. *Anknüpfungsmomente/-punkte*) das

anwendbare Recht. Das führt – anders als richterliche Würdigungen im jeweiligen Einzelfall es leisten könnten – zu einer hohen Vorhersehbarkeit in Bezug auf das anwendbare Recht und schafft deshalb *Rechtssicherheit*. Beispielsweise ist der Anknüpfungspunkt für Kaufverträge nach der Kollisionsregel des Art. 4 I Buchst. a der „gewöhnliche Aufenthalt“¹⁷ des Verkäufers. Kaufverträge unterliegen hiernach dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer „residiert“.

Solche grenzüberschreitenden Sachverhalte werden in einer globalisierten Welt immer häufiger. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts erweist sich insofern einerseits als *Grundvoraussetzung* für die Lösung, andererseits aber auch als – in der Anwaltspraxis zu beachtende –

Gestaltungsmöglichkeit der Lösung. Durch eine entsprechende Verlegung mobiler

Anknüpfungsmomente (zB durch einen grenzüberschreitenden Umzug) lässt sich das anwendbare Recht beeinflussen, um eine vorteilhafte Lösung zu erreichen oder umgekehrt ungünstigen Normen einer bestimmten Rechtsordnung auszuweichen.¹⁸ Man denke an Erbfälle, die sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers richten, der dementsprechend in günstige Jurisdiktionen verlegt werden kann, um etwa Pflichtteilsansprüche auszuhebeln.¹⁹

III. Rechtsquellen des IPR

Kollisionsregeln finden sich in unterschiedlichen Rechtsquellen: Erstens im Recht der Europäischen Union (Unionsrecht), zweitens in völkerrechtlichen Verträgen (Staatsverträgen) und drittens im nationalen Recht (autonomes deutsches IPR, im Wesentlichen in Art. 3–46 c EGBGB). Die Normenhierarchie dieser drei Regime und damit auch deren Prüfungsreihenfolge ergibt sich aus Art. 3 EGBGB: Danach genießen Rechtsakte der EU – namentlich die sog. *Rom-Verordnungen* (Nr. 1)²⁰ und völkerrechtliche Vereinbarungen (Nr. 2) Vorrang gegenüber dem EGBGB. Für das Examen sind die Rom I-VO für vertragliche Schuldverhältnisse sowie die Rom II-VO für außervertragliche Schuldverhältnisse besonders relevant.²¹ Zum Auffinden der einschlägigen Kollisionsregel ist also zunächst nach Kollisionsnormen des Unionsrechts Ausschau zu halten, sodann nach solchen aus internationalen Übereinkommen und schließlich nach solchen des EGBGB.

IV. Die Rom I-VO – Vertragliche Schuldverhältnisse

1. Eröffnung des Anwendungsbereichs

Wenn Ansprüche aus Verträgen in Rede stehen, ist an die Rom I-VO zu denken. Dabei ist zunächst in der gebotenen Kürze zu prüfen, ob ihr sachlicher, räumlicher und zeitlicher Anwendungsbereich eröffnet ist.

Fall 1: Der in Stuttgart lebende K möchte im Winter 2011 in den österreichischen Alpen Urlaub machen. Da er bisher immer nur Ski gefahren ist, beschließt er, zur Abwechslung auch das Snowboardfahren zu probieren und kauft im Herbst 2010 ein Snowboard bei der in der Schweiz ansässigen Firma V. Wonach bestimmt sich das anwendbare Recht auf einen möglichen Kaufpreiszahlungsanspruch?

a) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der Rom I-VO wird durch deren Art. 1 bestimmt. Danach gilt sie für alle vertraglichen Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Hiervon ausgenommen sind die in Art. 1 II aufgeführten Materien, wobei die folgenden Bereichsausnahmen besonders bedeutsam sind:

Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit²² natürlicher Personen werden nach Art. 7 I 1 EGBGB an die Staatsangehörigkeit der Person angeknüpft. Obwohl sie überwiegend im Zusammenhang mit einem Rechtsverhältnis auftreten, unterliegen sie nicht dem Statut, nach welchem das betreffende

Rechtsverhältnis zu beurteilen ist, sondern sie werden gesondert („selbstständig“) angeknüpft und dem Personalstatut unterstellt. Es handelt sich damit um sog. *Teilfragen*,

Weller/Hategan: Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs(JuS 2016, 969)

971

die von der Hauptfrage abgespalten werden.²³ Eine Ausnahme von der Maßgeblichkeit des Heimatrechts wird zum Schutz des Rechtsverkehrs am Abschlussort nach Art. 13 gemacht.²⁴ Eine andere Ausnahme betrifft die Rückabwicklung eines mangels Geschäftsfähigkeit nichtigen Vertrags. Diese richtet sich gem. Art. 12 I Buchst. e nach dem Vertragsstatut.²⁵

Das Gesellschaftsstatut²⁶ bestimmt sich nach dem *EuGH* im Verhältnis zu Gesellschaften aus *EU-Mitgliedstaaten* nach der Gründungstheorie.²⁷ Es ist hiernach das Recht des Staates anwendbar, in dem die Gesellschaft gegründet wurde. So findet etwa auf die in England als *public limited company* gegründete Fluggesellschaft Air Berlin PLC englisches Gesellschaftsrecht Anwendung, obwohl Air Berlin seinen Hauptsitz in Deutschland hat. Im Verhältnis zu *Nicht-EU-Mitgliedstaaten* richtet sich das Gesellschaftsstatut nach der richterrechtlich etablierten Sitztheorie: Es ist das Recht des Staates anwendbar, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hat.²⁸

Die Ausnahme des Vertretungsrechts²⁹ bezieht sich nur auf das *Außenverhältnis*, dh nur auf die Wirkungen der Stellvertretung gegenüber Dritten und nicht auf das *Innenverhältnis* zwischen Vertreter und Vertretenem (da es sich meistens um einen Auftrag oder einen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsvertrag handelt, wird die Rom I-VO hierauf anwendbar sein). Eine gesetzliche Regelung für das IPR der Vollmacht besteht weder auf völkerrechtlicher noch auf unionsrechtlicher oder nationaler Ebene. Deshalb sind die Anknüpfungsregeln der Vollmacht umstritten. Nach hM ist auf die Vollmacht das Recht des Staates anwendbar, in dem der Vertreter von der Vollmacht Gebrauch gemacht hat (sog. *Recht des Gebrauchsortes*) und diese damit ihre Wirkung entfaltet (sog. *Recht des Wirkungsortes*).³⁰

b) Räumlicher Anwendungsbereich

Der räumliche Anwendungsbereich ist dem Art. 2 zu entnehmen. Danach ist die Rom I-VO selbst dann anzuwenden, wenn es nicht um das Recht eines Mitgliedstaates geht; sie beschränkt sich also nicht auf die Schaffung von Kollisionsnormen für binnenmarktbezogene Sachverhalte, sondern beansprucht universelle Geltung.³¹ Um die schwierige Abgrenzung von Binnenmarkt- und Drittstaats Sachverhalten zu ersparen, ist sie als allseitige Kollisionsnorm (sog. *loi uniforme*) ausgestaltet.³²

c) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Rom I-VO gilt nach ihrem Art. 28 für alle Verträge, die ab dem 17.12.2009 geschlossen wurden. Für den Begriff des Vertragsschlusses ist alleine der Konsens der Parteien maßgeblich, wobei etwaige aufschiebenden Bedingungen oder Genehmigungsvorbehalte unbeachtlich sind.³³ Für „Altverträge“ gelten die Art. 27 ff. EGBGB fort.³⁴

Lösung: V könnte gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB haben. Dafür müsste deutsches Recht anwendbar sein. Da es sich um einen in der Schweiz ansässigen Verkäufer und einen in Deutschland lebenden Käufer handelt, liegt ein Sachverhalt mit Verbindung zu mehreren Staaten vor. Daher ist zunächst das anwendbare Recht nach den Kollisionsregeln des IPR zu bestimmen, Art. 3 EGBGB. Vorliegend handelt es sich um eine Forderung aus dem Kaufvertrag und damit um eine vertragliche Streitigkeit, sodass der sachliche Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet ist, Art. 1 I. Ferner beansprucht die Rom I-VO nicht nur gegenüber EU-Mitgliedstaaten, sondern auch gegenüber Drittstaaten Anwendung, Art. 2. Damit ist sie auch mit Bezug zur Schweiz

heranzuziehen. Schließlich ist die Rom I-VO für nach dem 17.12.2009 geschlossene Verträge anwendbar, Art. 28. Da *K* das Snowboard im Herbst 2010 gekauft hat, ist auch der zeitliche Anwendungsbereich eröffnet. Das anwendbare Recht bestimmt sich damit nach der Rom I-VO.

Als einschlägige Kollisionsnormen kommen Art. 4 und Art. 6 in Betracht. Anhand der Sachverhaltsangaben lässt sich nicht bestimmen, ob *V* ihre Tätigkeit auf den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des *K* (Deutschland) iSd Art. 6 I Buchst. b „ausgerichtet“ hat. Ist dies zu verneinen, so richtet sich die Bestimmung des anwendbaren Rechts mangels Rechtswahl nach Art. 4 I Buchst. a. Danach unterliegen Kaufverträge über bewegliche Sachen dem Recht des Staates, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hier also der Schweiz. Zu den einzelnen Voraussetzungen des Art. 6 s. u. die Lösung zu *Fall 4*.

2. Bestimmung des anwendbaren Rechts

Ist der Anwendungsbereich der Rom I-VO eröffnet, so ist das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen dieser Verordnung zu ermitteln. Dabei wird die Rom I-VO gem. Art. 3 vom Grundsatz der Rechtswahlfreiheit, auch „*Parteiautonomie*“ genannt, beherrscht.³⁵

Nicht zu verwechseln mit der *Privatautonomie*, die mit ihren Facetten der Vertrags-, Vereinigungs-, Eigentums- und Testierfreiheit in den Grenzen des zwingenden Rechts innerhalb einer *anwendbaren* Rechtsordnung eröffnet wird. Die *Parteiautonomie* gilt als kollisionsrechtliche Verlängerung der *Privatautonomie*. Anders als Letztere erlaubt die *Parteiautonomie* jedoch – innerhalb gewisser Grenzen (vgl. Art. 3 III) – auch die Abwahl zwingenden Rechts.³⁶

Rechtswahlfreiheit bedeutet, dass die Parteien grundsätzlich frei entscheiden können, welches Recht auf ihren Vertrag Anwendung finden soll.³⁷ Diesem Grundsatz entsprechend ist zunächst nach Art. 3 zu prüfen, ob die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben.

a) Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO

*Fall 2:*³⁸ Der in Berlin lebende *D* erwirbt auf einer Pauschalreise, die deutschem Recht unterliegt, auf einem Basar in Istanbul einen Teppich vom ortsansässigen Händler *H*. Der Vertrag ist vollständig auf Deutsch abgefasst, enthält Begriffe der deutschen Rechtssprache und sieht eine Zahlung in Euro vor. Der Teppich soll von *H* nach Deutschland geliefert werden. Welches Recht ist auf den Kaufvertrag anwendbar?

Weller/Hategan: Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs (JuS 2016, 969)

972

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts kann nach Art. 3 I 2 ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Dabei betont der Wortlaut der Bestimmung jedoch, dass eine konkludente Rechtswahl nicht nur mit hinreichender Sicherheit,³⁹ sondern „eindeutig“ festzustellen ist.⁴⁰ Nach Art. 3 I 3 können die Parteien eine Rechtswahl nur für einen Teil des Vertrags treffen oder für verschiedene Teile des Vertrags eine jeweils andere Rechtsordnung wählen.⁴¹ Erlaubt ist auch eine nachträgliche Rechtswahl, zB im späteren Gerichtsprozess, Art. 3 II.

Eine Einschränkung der *Parteiautonomie* statuiert Art. 3 III, um gewisse Gesetzesumgehungen einzudämmen. Danach dürfen die Parteien bei einem *reinen Inlandssachverhalt* zwar eine ausländische Rechtsordnung wählen, können dadurch aber nicht die zwingenden Bestimmungen desjenigen Rechts ausschalten, mit dem der Sachverhalt im Übrigen allein verbunden ist.⁴²

Lösung: Fraglich ist, ob *D* und *H* eine Rechtswahl nach Art. 3 I getroffen haben. *D* und *H* haben nicht explizit vereinbart, welches Recht gelten soll. Möglicherweise haben sie jedoch eine stillschweigende Rechtswahl nach Art. 3 I 2 Var. 2 getroffen. Dazu müssen neben einem entsprechenden rechtsgeschäftlichen Willen auch die äußeren Umstände auf die Wahl einer

bestimmten Rechtsordnung hindeuten.⁴³ Der Abschlussort des Vertrags und der gewöhnliche Aufenthalt des Verkäufers *H* in der Türkei sprechen gegen die Anwendung deutschen Rechts. Alle anderen Umstände (Währung, Vertragssprache, Bezugnahme auf die deutsche Rechtsordnung, gewöhnlicher Aufenthalt des *D*, Erfüllungsort) deuten auf die Anwendung deutschen Rechts hin. Jedes dieser Indizien würde freilich für sich alleine nicht ausreichen, eine Wahl deutschen Rechts anzunehmen, da sie jeweils nur ein geringes Gewicht haben.⁴⁴ Kumulativ hingegen kommt ihnen eine hinreichende Wirkung zu. Eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls⁴⁵ lässt hier den Schluss zu, dass die Vertragsparteien stillschweigend deutsches Recht zur Anwendung berufen haben. Das Vertragsstatut ist nach Art. 3 I 2 mithin deutsches Recht.

b) Objektive Anknüpfung nach Art. 4 Rom I-VO

*Fall 3:*⁴⁶ Der deutsche Rechtsanwalt *A* ist in einer Kanzlei in Baden-Baden tätig, wohnt aber mit seiner Familie in Straßburg. Um zum Partner der Kanzlei zu werden, muss er eine Einlage iHv 200.000 Euro leisten. Dafür nimmt er im Mai 2016 einen Kredit bei der in Baden-Baden ansässigen B-Bank in dieser Höhe auf. Nach einem Jahr stellt er die Zahlung der Raten ein. Kann die B-Bank die Rückzahlung des Darlehens nach § 488 I 2 BGB verlangen?

Liegt weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Rechtswahl nach Art. 3 vor (subjektive Anknüpfung), so bestimmt sich das anwendbare Recht grundsätzlich nach Art. 4 (objektive Anknüpfung), der für verschiedene Verträge unterschiedliche Anknüpfungsregeln bereithält. Passt keiner der in Art. 4 I Buchst. a–h aufgeführten Vertragstypen für den konkreten Sachverhalt, so ist auf die Auffangregel des Art. 4 II zurückzugreifen. Danach ist an den gewöhnlichen Aufenthalt des Erbringers der sog. *charakteristischen Leistung* anzuknüpfen. Der Begriff der charakteristischen Leistung ist gesetzlich nicht definiert. Er beruht jedoch auf dem Gedanken, dass die Eigenart des jeweiligen Rechtsverhältnisses, also die charakteristische Verpflichtung und nicht äußere Umstände wie zB der Abschlussort, den Ausschlag geben soll.⁴⁷ Ein starkes Indiz hierfür ist die Bezeichnung des Vertrages, weil diese meistens an die charakteristische Leistung anknüpft.⁴⁸ Bei gegenseitigen entgeltlichen Verträgen ist dies typischerweise die Sachleistung/Naturalleistung, nicht die Geldleistung/Gegenleistung.⁴⁹

Wurde das anwendbare Recht nach Art. 4 I oder II ermittelt, so muss anschließend nach Art. 4 III untersucht werden, ob nicht ausnahmsweise eine offensichtlich engere Verbindung des Vertrags zu einem anderen Staat besteht. Diese Ausweichklausel erfordert eine Gesamtabwägung der Umstände und setzt voraus, dass der Vertrag eine starke Konzentration der Verbindungen zu einer bestimmten Rechtsordnung hat.⁵⁰ Wegen dieses Ausnahmecharakters ist eine enge Auslegung geboten.⁵¹

Art. 4 IV enthält schließlich eine subsidiäre Generalklausel: Liegt keiner der in Art. 4 I aufgezählten Verträge vor und lässt sich eine charakteristische Leistung nach Art. 4 II auch nicht bestimmen, so ist an das Recht anzuknüpfen, zu dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist. Hierfür ist ähnlich wie bei der Feststellung einer konkludenten Rechtswahl eine Gesamtschau von Indizien erforderlich.⁵² Das wichtigste *Beispiel* hierzu ist der Tauschvertrag: Tauschen *A* aus Augsburg und *B* aus Budapest auf dem Flohmarkt in Heidelberg Briefmarken aus, so lässt sich das anwendbare Recht nicht nach Art. 4 I oder II bestimmen. Der Tauschvertrag ist im Art. 4 I nicht normiert und an einer charakteristischen Leistung nach Art. 4 II fehlt es ebenfalls, da keine der beiden Leistungen Entgeltcharakter hat.⁵³ Der gewöhnliche Aufenthalt des *A* sowie der Vertragsschluss und der Erfüllungsort liegen in Deutschland, so dass gem. Art. 4 IV deutsches Recht anwendbar ist.

Lösung: *A* ist ein sog. *Grenzpendler* und wohnt in Straßburg, weshalb der Fall einen Auslandsbezug hat. (Der gewöhnliche Aufenthalt ist dort belegen, wo eine Person ihren tatsächlichen

Lebensmittelpunkt hat. Indizien hierfür sind familiäre und berufliche Bindungen. Bei Grenzpendlern fallen diese typischerweise auseinander. Regelmäßig wird dabei der familiären Bindung der Vorzug zu geben sein.)⁵⁴ Daher ist gem. Art. 3 EGBGB zunächst das anwendbare Recht nach den Regeln des IPR zu ermitteln. Beim Darlehens

Weller/Hategan: Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs(JuS 2016, 969)

973

vertrag handelt es sich um ein vertragliches Schuldverhältnis, so dass die Rom I-VO Anwendung findet. Eine Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO ist nicht ersichtlich. In Betracht kommt deshalb eine objektive Anknüpfung nach Art. 4 I Buchst. b. Es ist jedoch umstritten, ob Bankkredite als Dienstleistungen iSd Rom I-VO anzusehen sind. Dafür spricht das weite Verständnis des unionsrechtsautonom auszulegenden Dienstleistungsbegriffs in Art. 4 I Buchst. b, der auch Aufträge, Werk- und Maklerverträge umfasst.⁵⁵ Allerdings könnte man dem entgegenhalten, dass Dienstleistungen jedenfalls einen auf eine Tätigkeit gerichteten Vertrag voraussetzen, woran es beim Zurverfügungstellen von Geld gerade fehle.⁵⁶ Im Ergebnis kann diese Frage jedoch dahinstehen, da hilfsweise gem. Art. 4 II das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Erbringers der charakteristischen Leistung anzuwenden ist. Dies ist beim Gelddarlehen die Überlassung der vereinbarten Darlehensvaluta durch die Bank; die Zinszahlung des Darlehensnehmers hat hingegen nur Gegenleistungs-/Entgeltcharakter und ist insofern für die Anknüpfung unbeachtlich.⁵⁷ Der gewöhnliche Aufenthalt der B-Bank ist in Deutschland, so dass in jedem Fall deutsches Recht anwendbar ist. Auf Art. 6 kommt es nicht an, weil das Darlehen der beruflichen Tätigkeit des A dient und er deshalb kein Verbraucher ist.

c) Sonderanknüpfungen für einzelne Vertragstypen, Art. 5–8 Rom I-VO

Art. 5–8 enthalten für bestimmte Vertragstypen Sonderregelungen, welche die allgemeine Regel des Art. 4 verdrängen.⁵⁸ Besonders examensrelevant ist Art. 6. Die Vorschrift dient dem Schutz des Verbrauchers: Dieser soll die Sicherheit der heimischen Rechtsordnung nicht verlieren.⁵⁹ Deshalb führt sie häufig zur Anwendung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers.

Fall 4: Der im Saarland lebende K sucht für seine Wochenendausflüge einen schicken Gebrauchtwagen. Ein Freund erzählt ihm von einem kurz hinter der französischen Grenze ansässigen Gebrauchtwagenhändler V. Dieser hat eine französischsprachige Homepage. In der Rubrik „contact/renseignements“ findet sich eine französische und deutsche Handynummer. K wird bei V schließlich fündig und erwirbt im Mai 2016 ein gebrauchtes Cabrio. Zwei Monate später tritt bei einem der Ausflüge ein Motorschaden auf. Ob dieser auf unsachgemäßen Gebrauch des K oder einen schon länger bestehenden Defekt zurückzuführen ist, bleibt ungewiss. K möchte vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückerhalten. Mit Recht?

Der persönliche Anwendungsbereich des Art. 6 ist eröffnet, wenn der Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen wurde. Die Vorschrift definiert den Verbraucherbegriff negativ, indem sie auf den Vertragszweck abstellt: Dieser darf keiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden. In sachlicher Hinsicht erfasst Art. 6 grundsätzlich alle Vertragstypen.⁶⁰ Lediglich die in Art. 6 IV aufgeführten Geschäfte sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Liegt ein Verbrauchervertrag vor, so ist nach Art. 6 I erforderlich, dass der Unternehmer im Verbraucherstaat eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit *ausübt* (Buchst. a) oder eine solche Tätigkeit auf diesen Staat *ausrichtet* und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Buchst. b). „Ausüben“ bedeutet die Beteiligung am Wirtschaftsleben des Aufenthaltsstaates, zB

durch den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen.⁶¹ Nicht erforderlich ist hingegen, dass der Unternehmer in diesem Land eine Niederlassung betreibt.⁶²

Der Begriff des Ausrichtens ist weit gefasst und verlangt lediglich, dass der Unternehmer willentlich seine Bereitschaft zum Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern aus dem jeweiligen Staat zum Ausdruck bringt.⁶³ Die grenzüberschreitende Werbung stellt den Hauptanwendungsfall des Ausrichtungskriteriums dar.⁶⁴ Schwierigkeiten bereiten die Vertragsabschlüsse im Internet, da hier oft schwer zu ermitteln ist, ob der Verbraucher aktiv auf ausländischen Homepages „surft“ oder ob umgekehrt der Unternehmer sein Leistungsangebot auch an die Bürger im Heimatstaat des Verbrauchers adressiert.⁶⁵ Erwägungsgrund 24 weist darauf hin, dass die bloße Zugänglichkeit einer Website allein nicht ausreichend ist, sondern vielmehr ein Vertragsabschluss im Internet angeboten werden muss.⁶⁶

Durch die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers wird eine Rechtswahl nach Art. 3 nicht verboten. Diese ist nach Art. 6 II 1 weiterhin erlaubt, darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher die zwingenden Schutzbestimmungen seiner Rechtsordnung verwehrt werden.⁶⁷

Sind die Voraussetzungen des Art. 6 I nicht erfüllt, so gelten nach III die Art. 3 und 4.

Lösung: K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Var. 1 BGB haben. Dafür müsste zunächst deutsches Recht anwendbar sein, was nach den Kollisionsregeln des IPR zu ermitteln ist, Art. 3 EGBGB. Es handelt sich um eine Forderung aus einem vertraglichen Schuldverhältnis. Auf diese ist die Rom I-VO anwendbar. Eine Rechtswahl nach Art. 3 Rom I-VO ist nicht ersichtlich. Nach der objektiven Anknüpfung des Art. 4 I Buchst. a käme französisches Recht zur Anwendung, weil der Verkäufer in Frankreich ansässig ist. Möglicherweise liegt aber ein Verbrauchervertrag vor, so dass sich das anwendbare Recht nach Art. 6 bestimmt, welcher Art. 4 als *lex specialis* verdrängt. Dafür müsste K Verbraucher und V ein Unternehmer sein, der seine Tätigkeit auf Deutschland ausgerichtet hat, Art. 6 I Buchst. b. K handelte in nichtgewerblicher, V in gewerblicher Tätigkeit, so dass die personenspezifischen Voraussetzungen vorliegen. Ferner müsste V seine Tätigkeit aber auch auf Deutschland „ausgerichtet“ haben. Nach den oben genannten Kriterien reicht es dafür aus, dass V seinen Willen zum Ausdruck bringt, mit Deutschen zu kontrahieren. Die französischsprachige Homepage deutet

Weller/Hategan: Internationales Privatrecht – Ein Examens-Crashkurs (JuS 2016, 969)

974

freilich nicht daraufhin. Jedoch hat V dort eine deutsche Rufnummer angegeben. Darin kann man den Willen des V sehen, mit Kunden aus Deutschland über Verträge zu verhandeln und diese abzuschließen. Folglich hat er seine Geschäftstätigkeit auf Deutschland iSd Art. 6 I Buchst. b ausgerichtet. Damit unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem K seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Deutsches Recht ist somit anwendbar.

Im Rahmen der Prüfung des deutschen Sachrechts ist insbesondere problematisch, ob bei Gefahrübergang ein Sachmangel – in Form eines den späteren Motorschaden auslösenden Grundmangels – vorlag, was man mit Hilfe der Vermutungsregel in § 476 BGB bejahen kann.⁶⁸

d) Art. 10 und Art. 12 Rom I-VO

Wurde das Vertragsstatut nach Art. 3–8 ermittelt, so entscheidet dieses nach Art. 10 über das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrags. Dazu zählen Fragen der Rechtsgeschäftslehre im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, wie zB die Erforderlichkeit einer Einigung, Abgabe, Zugang und Anfechtung von Willenserklärungen.⁶⁹

Im Interesse des Erklärenden nimmt Art. 10 II eine Korrektur vor und erlaubt eine Anknüpfung des rechtsgeschäftlichen Verhaltens an das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der jeweiligen Vertragspartei.⁷⁰ Praktische Bedeutung erlangt die Vorschrift bei der Frage, ob das bloße Schweigen einer Partei als Zustimmung ausgelegt werden kann.

Art. 10 II ist insbesondere vor dem Hintergrund zu verstehen, dass das deutsche Recht das Schweigen im kaufmännischen Rechtsverkehr als Zustimmung wertet (§ 362 I HGB), während das französische Recht auch unter Kaufleuten ein „*silence circonstancié*“ verlangt, um eine Bindung des Schweigenden zu begründen. Deshalb sollen die Parteien vor einer überraschenden Bindung geschützt werden.⁷¹

Art. 12 ist ebenso wie Art. 10 keine eigenständige Kollisionsnorm, sondern umschreibt lediglich den Geltungsbereich des zuvor nach Art. 3 ff. ermittelten Vertragsstatuts. Danach sollen alle vertragsrechtlichen Folgen grundsätzlich dem auf den Vertrag anwendbaren Recht unterstehen. Daraus resultiert eine einheitliche Anknüpfung, die die Vermeidung von Wertungswidersprüchen, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Rechtsordnungen ergeben können, bezweckt.⁷² Bedeutsam ist insbesondere das Recht der Leistungsstörungen⁷³ sowie die Nichtigkeitsfolgen.⁷⁴

e) Eingriffsnormen

*Fall 5:*⁷⁵ *D* ist seit einigen Jahren in Deutschland als Handelsvertreter für das in Kalifornien ansässige Unternehmen C Inc. tätig. Die Parteien haben kalifornisches Recht vereinbart, welches bei Vertragsbeendigung keinen Ausgleichsanspruch für den aufgebauten Kundenstamm etc. vorsieht. *D* will sich daher auf den Ausgleichsanspruch in § 89 b HGB stützen und klagt in Deutschland auf Ausgleichszahlung. Wie ist die Rechtslage?

Das nach der Rom I-VO an sich zur Anwendung berufene Recht kann ausnahmsweise nach Art. 9 durch die Sonderanknüpfung⁷⁶ von sog. *Eingriffsnormen* überlagert oder verdrängt werden. Unter Eingriffsnormen versteht man gemäß der Legaldefinition in Art. 9 I *international* zwingende Vorschriften, die sich nicht in einem Interessenausgleich zwischen den Parteien erschöpfen, sondern überindividuelle, öffentliche Interessen verfolgen und daher internationale Geltung beanspruchen.⁷⁷ Die Abs. 2 und 3 des Art. 9 regeln getrennt, wie inländische und ausländische Eingriffsnormen zu berücksichtigen sind.

Lösung: Auf Grund der Rechtswahl der Parteien findet für die Beurteilung der Rechtslage gem. Art. 3 I kalifornisches Recht Anwendung, so dass der von *D* geltend gemachte Anspruch an sich nicht besteht. Nichtsdestotrotz könnte § 89 b HGB auf Grund einer Sonderanknüpfung nach Art. 9 II Anwendung finden. Dazu müsste § 89 b HGB eine Eingriffsnorm iSd Art. 9 I sein. § 89 b HGB beruht auf den Art. 17–19 RL 86/653/EWG, die der Niederlassungsfreiheit des Handelsvertreters und dem unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt dienen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist für die Verwirklichung der Ziele des EU-Primärrechts (vgl. die Wettbewerbsregeln in Art. 101 ff. AEUV) zwingend und dient somit überindividuellen Interessen (Marktordnung). Deshalb ist § 89 b HGB als international zwingende Bestimmung iSd Art. 3 I zu qualifizieren⁷⁸ und als Eingriffsnorm des Gerichtsstaates nach Art. 9 II gesondert anzuknüpfen. § 89 b HGB setzt sich hiernach gegen das anderslautende kalifornische Recht durch. Folglich hat *D* einen Anspruch auf Ausgleichzahlung nach § 89 b HGB.

f) Ordre public

Von den Eingriffsnormen ist der Ordre-public-Vorbehalt aus Art. 21 abzugrenzen. Der *ordre public* ermöglicht eine *Ergebniskontrolle* des Rechtsanwendungsprozesses, indem die Anwendung ausländischen Rechts versagt wird, wenn es grundlegenden inländischen Wertvorstellungen

widerspricht.⁷⁹ Damit greift der *ordre public* erst auf letzter Stufe ein, wenn die bereits erfolgte Anknüpfung zu einem materiell-rechtlich untragbaren Ergebnis geführt hat und deshalb einer Korrektur bedarf.⁸⁰

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

* Der Autor *Weller* ist Direktor, *Ioana Hategan* ist Stud. Hilfskraft am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. – Die Autoren danken Herrn Wiss. Mit. *Maximilian Pika* für wertvolle Anmerkungen. – Art. ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der Rom I-VO.

¹ *Weller* in *Hobe/Marauhn*, Die Lehre d. Int. Rechts, 2017.

² *Weller*, StudZR 1/2016, I.

³ Vgl. § 8 II Nr. 5 der JAPrO BW; § 11 II Nr. 2 JAG NRW; Anlage zu § 1 II Nr. 1 JAPO Rheinland-Pfalz; § 8 III JAG Saarland; zu der derzeit von der Justizministerkonferenz diskutierten künftigen Bedeutung des IPR im Examen *Mansel/v. Hein/Weller*, JZ 2016, 855.

⁴ Die Erfahrungsformel, „am Ende sei ohnehin deutsches Recht anwendbar“, bringt keine Punkte, zumal die Klausuren häufig mit dem Bearbeiterhinweis versehen werden, dass im Fall der Anwendbarkeit ausl. Rechts hilfgutachtlich dt. Recht zu prüfen sei. Deshalb kommt es im Examen auf eine korrekte Subsumtion unter die einschlägigen Kollisionsnormen an.

⁵ Sehr empfehlenswerte IPR-Vorlesung als Podcast nebst Folien: www.stephan-lorenz.de (zuletzt aufgerufen am 22.9.2016).

⁶ S. hierzu *Pika*, JuS 2016, 781.

⁷ Die Bez. „Internationales Privatrecht“ geht zurück auf *Joseph Story*, Commentaries of the Conflict of Laws, 1834, 9: „The jurisprudence, then, arising from the conflict of the laws of different nations, in their actual application to modern commerce and intercourse, is a most interesting and important branch of public law... This branch of public law may be fitly denominated *private international law*.“

⁸ *Weller*, FS Goette, 2011, 583 (585).

⁹ MüKoBGB/v. *Hein*, 6. Aufl. 2015, IPR Einl. Rn. 1.

¹⁰ Das IPR hat einen anspruchsvollen Ruf, insbes. wegen der Vielzahl an Rechtsquellen u. der spezif. Terminologie. Zur Lehre d. IPR *Weller*, StudZR 1/2016, I.

¹¹ *Savigny*, System d. heutigen Röm. Rechts VIII, 1849, 28, 108.

¹² Näher zu den Anknüpfungsprinzipien d. klass. IPR *Weller*, IPRax 2011, 429.

¹³ Grds. der Gleichwertigkeit d. Rechtsordnungen u. der Neutralität d. IPR.

¹⁴ Eine inhaltl. Grenze der Anknüpfung bildet ledigl. der *ordre public* (Art. 6 EGBGB), sofern das ausl. Recht im konkreten Anwendungsergebnis gg. inländ. Grundrechte oder fundamentale Wertvorstellungen verstößt.

¹⁵ Vgl. aber zu jüngeren Materialisierungs- u. Konstitutionalisierungstendenzen im kontemporären IPR *Weller* in *Stefan Arnold*, Grundfragen d. Europ. KollisionsR, 2016, 133.

¹⁶ Das IPR hat nach *Savigny* (o. Fn. 11), 27, zum Ziel, dass „die Rechtsverhältnisse, in Fällen einer Collision der Gesetze, dieselbe Beurtheilung zu erwarten haben, ohne Unterschied, ob in diesem oder jenem Staate das Urtheil gesprochen wird“.

¹⁷ Näher *Rentsch*, Der gewöhnl. Aufenthalt im System d. europ. KollisionsR, 2017.

¹⁸ Näher zur sog. Rechtsgeschäftsähnlichen Parteiautonomie *Weller/Benz/Thomale*, ZEuP 2/2017, iErsch.

¹⁹ Vgl. Art. 21 EuErbVO. Als attraktiv für erb- u. steuerrechtl. Gestaltungen gelten Österreich u. die Schweiz, wo denn auch zahlreiche „Millionäre“ hinziehen.

20 Art. 3 Nr. 1 EGBGB wirkt für die EU-Verordnungen freilich nur deklaratorisch, weil sich deren Anwendungsvorrang nicht aus dem nat. Recht ergibt, sondern aus dem UnionsR, vgl. Art. 288 UAbs. 2 AEUV.

21 In BW ausdrückl. Bestandteil d. Pflichtstoffs, § 8 II Nr. 5 JAPRO BW: „Recht der Schuldverhältnisse nach den Verordnungen Rom I und Rom II“.

22 Art. 1 II Buchst. a.

23 Näher dazu BeckOK BGB/Mäsch, 2013, EGBGB Art. 7 Rn. 1.

24 Dazu NK-BGB/Leible, 2. Aufl. 2015, Rom I-VO Art. 13 Rn. 2.

25 OGH, IPRax 2013, 447; Palandt/Thorn, BGB, 75. Aufl. 2016, Rom I-VO Art. 12 Rn. 9; BeckOK BGB/Mäsch (o. Fn. 23), EGBGB Art. 7 Rn. 29.

26 Art. 1 II Buchst. f.

27 EuGH, NJW 1999, 2027 – Centros; NJW 2002, 3614 mAnm Stoller, JuS 2003, 846 – Überseering; NJW 2003, 3331 mAnm Leible/Hoffmann, EuZW 2003, 677 – Inspire Art.

28 Näher Weller, IPRax 2009, 202; ders., IPRax 2017, Heft 2

29 Art. 1 II Buchst. g.

30 BGHZ 64, 183 (192 f.) = NJW 1975, 1220; zu den Anknüpfungen iE Kieninger in Ferrari/Kieninger/Mankowski ua, Int. VertragsR, 2. Aufl. 2011, Rn. 25 ff.; Leible, IPRax 1998, 257.

31 NK-BGB/Leible (o. Fn. 24), Rom I-VO Art. 2 Rn. 2.

32 MüKoBGB/Martiny (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 2 Rn. 3.

33 Palandt/Thorn (o. Fn. 25), Rom I-VO Art. 28 Rn. 2.

34 Jauernig/Mansel, BGB, 16. Aufl. 2015, Vorb. Rom I-VO, Rn. 3.

35 Zur Dogmatik Basedow, RabelsZ 75 (2011), 32; Weller/Benz/Thomale, ZEuP 1/2017, iErsch.

36 Zur Parteiautonomie Mansel in Leible/Unberath, Brauchen wir eine Rom 0-VO?, 2013.

37 Martiny in Reithmann/Martiny, Int. VertragsR, 8. Aufl. 2015, Rn. 2.2.

38 Nach KG, NJW-RR 2009, 195; zu derartigen „Touristenfällen“ Coester-Waltjen, FS Werner Lorenz, 2011, 297; Mankowski, IPRax 1991, 305.

39 So noch der frühere Art. 3 I 2 Var. 2 EVÜ (1980): „Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.“

40 v. Hein in Rauscher, EuZPR/EuIPR, 4. Aufl. 2016, Rom I-VO Art. 3 Rn. 10, 13.

41 Palandt/Thorn (o. Fn. 25), Rom I-VO Art. 3 Rn. 10.

42 Staudinger/Magnus, BGB, 2016, Rom I-VO Art. 3 Rn. 131. Zweck dieser Regelung ist die Unterbindung einer unberechtigten „Flucht aus dem eigenen Privatrecht“. Umstr. ist, ob Art. 3 III in Schiedsverfahren, in denen die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben, zu berücksichtigen ist; s. BeckOK BGB/Spickhoff, 2013, Rom I-VO Art. 3 Rn. 33; Pfeiffer, NJW 2012, 1170; aA Staudinger AnwBl 2008, 8 (13); Wagner, IPRax 2008, 1 (3).

43 Martiny in Reithmann/Martiny (o. Fn. 37), Rn. 2.65.

44 MüKoBGB/Martiny (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 3 Rn. 45.

45 OLG Köln, RIW 1994, 970: „alle Umstände des Einzelfalls“; NK-BGB/Leible (o. Fn. 23), Rom I-VO Art. 3 Rn. 50.

46 Angelehnt an BGH, NJW 2012, 1817 (zur EuGVVO).

47 Martiny in Reithmann/Martiny (o. Fn. 37), Rn. 2.168.

48 Thorn in Rauscher (o. Fn. 40), Rom I-VO Art. 4 Rn. 78.

49 Staudinger/Magnus (o. Fn. 42), Rom I-VO Art. 4 Rn. 118.

50 MüKoBGB/Martiny (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 4 Rn. 291. Erkennbar wird hieran die ausdr. Bezugnahme auf Savignys Prinzip d. engsten Verbindung (s. o.).

- ⁵¹ NK-BGB/*Leible* (o. Fn. 24), Rom I-VO Art. 4 Rn. 71.
- ⁵² Hk-BGB/*Staudinger*, 8. Aufl. 2014, Rom I-VO Art. 4 Rn. 12.
- ⁵³ *Staudinger/Magnus* (o. Fn. 42), Rom I-VO Art. 4 Rn. 144.
- ⁵⁴ Vgl. hierzu *BGH*, NJW 2012, 1817; *MüKoBGB/v. Hein* (o. Fn. 9), EGBGB Art. 5 Rn. 149.
- ⁵⁵ *BGH*, NJW 2012, 1817; *MüKoBGB/Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 4 Rn. 47.
- ⁵⁶ *Palandt/Thorn* (o. Fn. 25), Rom I-VO Art. 4 Rn. 8.
- ⁵⁷ *Thorn* in *Rauscher* (o. Fn. 40), Rom I-VO Art. 4 Rn. 79.
- ⁵⁸ Art. 5: Beförderungsverträge, Art. 6: Verbraucherverträge, Art. 7: Versicherungsverträge, Art. 8: Individualarbeitsverträge.
- ⁵⁹ *MüKoBGB/Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 6 Rn. 2 c.
- ⁶⁰ *MüKoBGB/Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 6 Rn. 13.
- ⁶¹ *Martiny* in *Reithmann/Martiny* (o. Fn. 37), Rn. 6.2281.
- ⁶² *Kluth*, Die Grenzen d. kollisionsrechtl. Verbraucherschutzes, 2009, 288.
- ⁶³ *MüKoBGB/Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 6 Rn. 33.
- ⁶⁴ *Staudinger* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski ua* (o. Fn. 30), Rom I-VO Art. 6 Rn. 47.
- ⁶⁵ Hk-BGB/*Staudinger* (o. Fn. 52), Rom I-VO Art. 6 Rn. 11. S. dazu die Lösung zu *Fall 4*.
- ⁶⁶ Zu den einzelnen Anhaltspunkten *EuGH*, NJW 2011, 505 mAnm *Leible/Müller*, NJW 2011, 495 – Pammer und Alpenhof; NJW 2013, 3504 mAnm *Staudinger/Steinrötter* – Emrek; *Staudinger/Magnus* (o. Fn. 42), Rom I-VO Art. 6 Rn. 113 f.
- ⁶⁷ *jurisPK-BGB/Limbach*, 7. Aufl. 2014, Rom I-VO Art. 6 Rn. 55. Dabei ist ein Günstigkeitsvergleich durchzuführen: Die in Betracht kommenden Rechtsordnungen werden im Ergebnis verglichen, wobei die im konkreten Fall für den Verbraucher günstigere Bestimmung angewandt wird.
- ⁶⁸ *EuGH*, NJW 2015, 2237 (mAnm *Hübner*) = JuS 2016, 459 (*Gutzeit*) – Faber; hierzu *Weller/Werner*, StudZR-A 2016, 231 (232 ff.); aA noch *BGHZ* 159, 215 = NJW 2004, 2299 mAnm *Lorenz*, NJW 2004, 3020 – Zahnriemen-Fall: § 476 BGB enthalte nur eine in zeitl. Hinsicht wirkende Vermutung.
- ⁶⁹ *BeckOK BGB/Spickhoff* (o. Fn. 42), Rom I-VO Art. 10 Rn. 4. Die Formgültigkeit d. Vertragsschlusses beurteilt sich nach Art. 11. Fragen e. wirksamen Stellvertretung beim Vertragsschluss werden wg. Art. 1 II Buchst. g selbstständig angeknüpft (*Staudinger/Hausmann*, o. Fn. 42, Art. 10 Rn. 42). Dasselbe gilt hinsichtl. d. Geschäftsfähigkeit, Art. 1 II Buchst. a. S. auch o.
- ⁷⁰ *Staudinger/Hausmann* (o. Fn. 42), Rom I-VO Art. 10 Rn. 43.
- ⁷¹ S. hierzu *BGHZ* 135, 124 (137) = NJW 1997, 1697; *Weller*, IPRax 2005, 428 (betr. AGB-Banken).
- ⁷² NK-BGB/*Leible* (o. Fn. 24), Rom I-VO Art. 12 Rn. 3.
- ⁷³ Art. 12 I Buchst. c Rom I-VO.
- ⁷⁴ S. dazu d. Ausführungen zum BereicherungsR im zweiten Teil d. Beitrags.
- ⁷⁵ Abgewandelt nach *EuGH*, NJW 2001, 2007 – Ingmar.
- ⁷⁶ Die Lehre von der Sonderanknüpfung int. zwingender Normen geht zurück auf *Wilhelm Wengler*, ZvgIRW 54 (1941), 168 (185).
- ⁷⁷ Treffend in dieser Hinsicht die engl. (*international mandatory law*) und die franz. (*loi de police*) Übersetzung.
- ⁷⁸ *EuGH*, NJW 2001, 2007 (2008): „Die Regelung der Art. 17–19 RL 86/653/EWG bezweckt somit, über die Gruppe der Handelsvertreter die Niederlassungsfreiheit und einen unverfälschten Wettbewerb im Binnenmarkt zu schützen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen im Gemeinschaftsgebiet erscheint daher für die Verwirklichung dieser Ziele des EG-Vertrags unerlässlich.“

79 MüKoBGB/*Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 21 Rn. 2.

80 MüKoBGB/*Martiny* (o. Fn. 9), Rom I-VO Art. 21 Rn. 111. Ein Bsp. für das Eingreifen d. Ordre-public-Vorbehalts sind die sog. Talaq-Scheidungen. S. eine Falllösung dazu bei *Kienle*, IPR, 2. Aufl. 2010, Rn. 59. Ferner *Weller/Hauber/Schulz*, IPRax 2016, 123 (128 f.)